

C. Hentschel Consult Ing.-GmbH,  
Oberer Graben 3a, 85354 Freising

**Gemeinde Rettenbach a. Auerberg**  
Herrn Bürgermeister Reiner Friedl  
Dorfstraße 1

87675 Rettenbach a. Auerberg

Ihr Schreiben:  
Unser Zeichen: Z-2321-2023 / St\_01  
Telefon: +49 (0) 8161 8853 256  
Telefax: +49 (0) 8161 8069 248  
E-Mail: j.aigner@c-h-consult.de

Datum: 26. Juni 2023

## **7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbepark Westerhof“ der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg - Schalltechnische Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedl,

der Bebauungsplan Nr. 3 „Gewerbepark Westerhof“ der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg trat am 25.07.1996 in Kraft und weist im Südosten von Rettenbach a. Auerberg ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO aus. Der Bebauungsplan wurde bis 2017 im Rahmen der 1. – 5. Änderung insgesamt fünfmal geändert bzw. erweitert.

Mit der **6. Änderung** wurde in den Jahren 2021 – 2022 derjenige Bereich überplant, der im Zuge der 5. Änderung als zusätzliches Gewerbegebiet ausgewiesen worden ist. So wurden die überbaubaren Flächen sowie die öffentlichen und privaten Grünflächen neu geordnet. Zudem wurde der Geltungsbereich nach Westen bis zur Kreisstraße OAL 8 und nach Norden um die Grundstücke Fl.Nrn. 150 und 155 der Gemarkung Rettenbach a. Auerberg erweitert. Schließlich wurde in Richtung Süden eine extensive Feuchtwiese und ein artenreicher, zu pflanzender Waldrand in den Geltungsbereich aufgenommen.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen anlagenbedingten Lärmimmissionen wurden Emissionskontingente nach DIN 45691 richtungsabhängig für zwei verschiedene Schallabstrahlungsrichtungen festgesetzt. Sie geben an, wie viel Schallenergie pro Quadratmeter Fläche emittiert werden darf. Das Gewerbegebiet ist in vier Teilflächen gegliedert (GE 1.1 - 1.2, GE 2.1 - 2.2). Mit der 6. Änderung wurden u.a. die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der weiter nördlich im Gewerbepark ansässigen Kugelmann Maschinenbau e.K. um eine zusätzliche Produktionshalle geschaffen. Die Betriebsansiedlung ist auf den Bauquartieren GE 1.1 - 1.2 und auf Teilflächen der Bauquartiere GE 2.1 - 2.2

C.Hentschel Consult Ing.-GmbH  
Oberer Graben 3a  
85354 Freising  
kontakt@c-h-consult.de  
www.c-h-consult.de

Gesellschafter:  
Dipl.-Phys. Gabriel Petros  
Dipl.-Ing. (FH) Claudia Hentschel-Huber  
(Geschäftsführerin)

Amtsgericht München HRB 169398  
USt.-IdNr.: DE256441770  
Bankverbindung: Bankhaus Sperrer  
IBAN: DE07 7003 1000 0000 0418 89  
BIC: BHLSDEM1XXX

Messstelle § 29b BImSchG

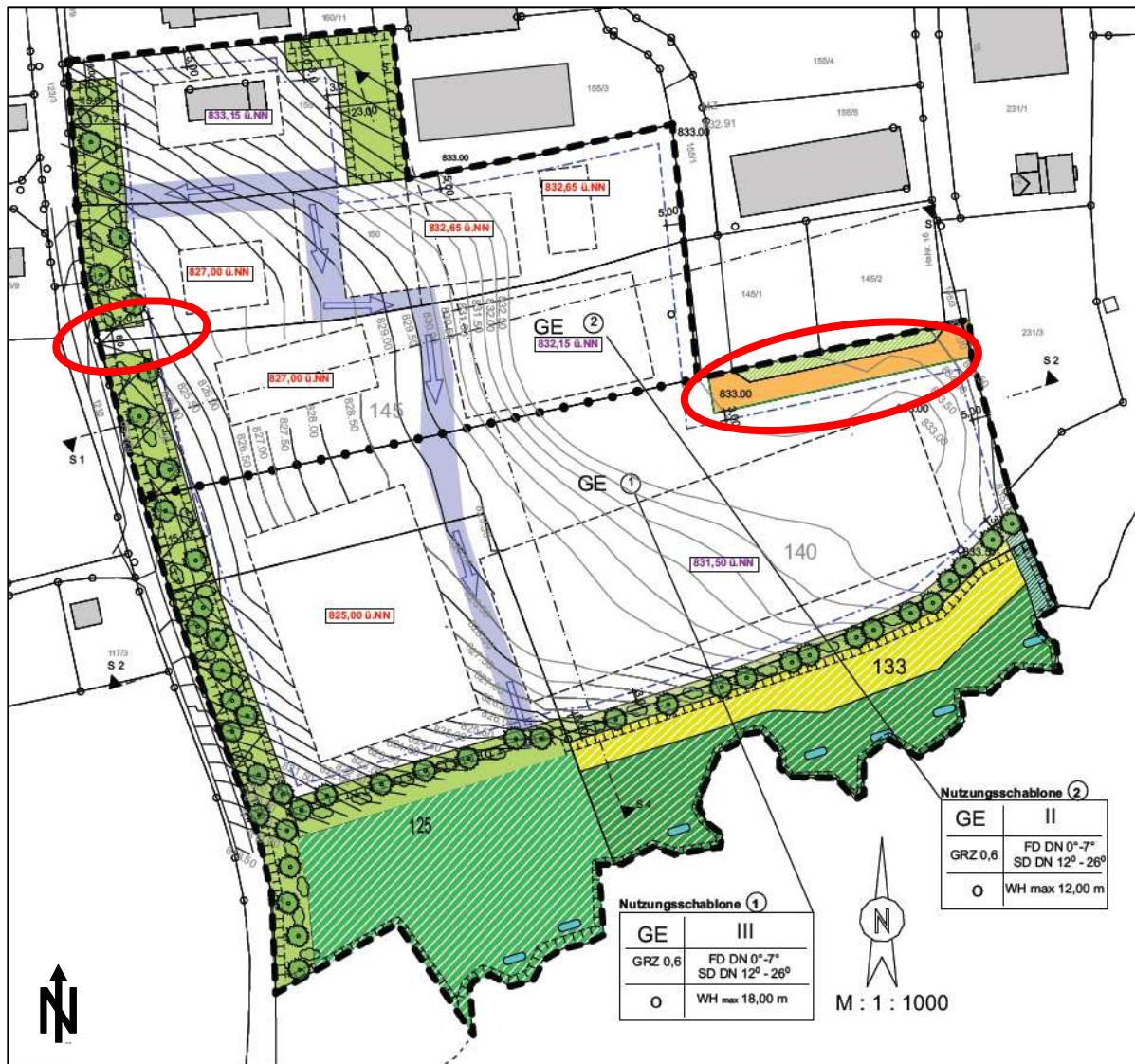


vorgesehen. Die Planunterlagen für den Bauantrag werden derzeit ausgearbeitet.

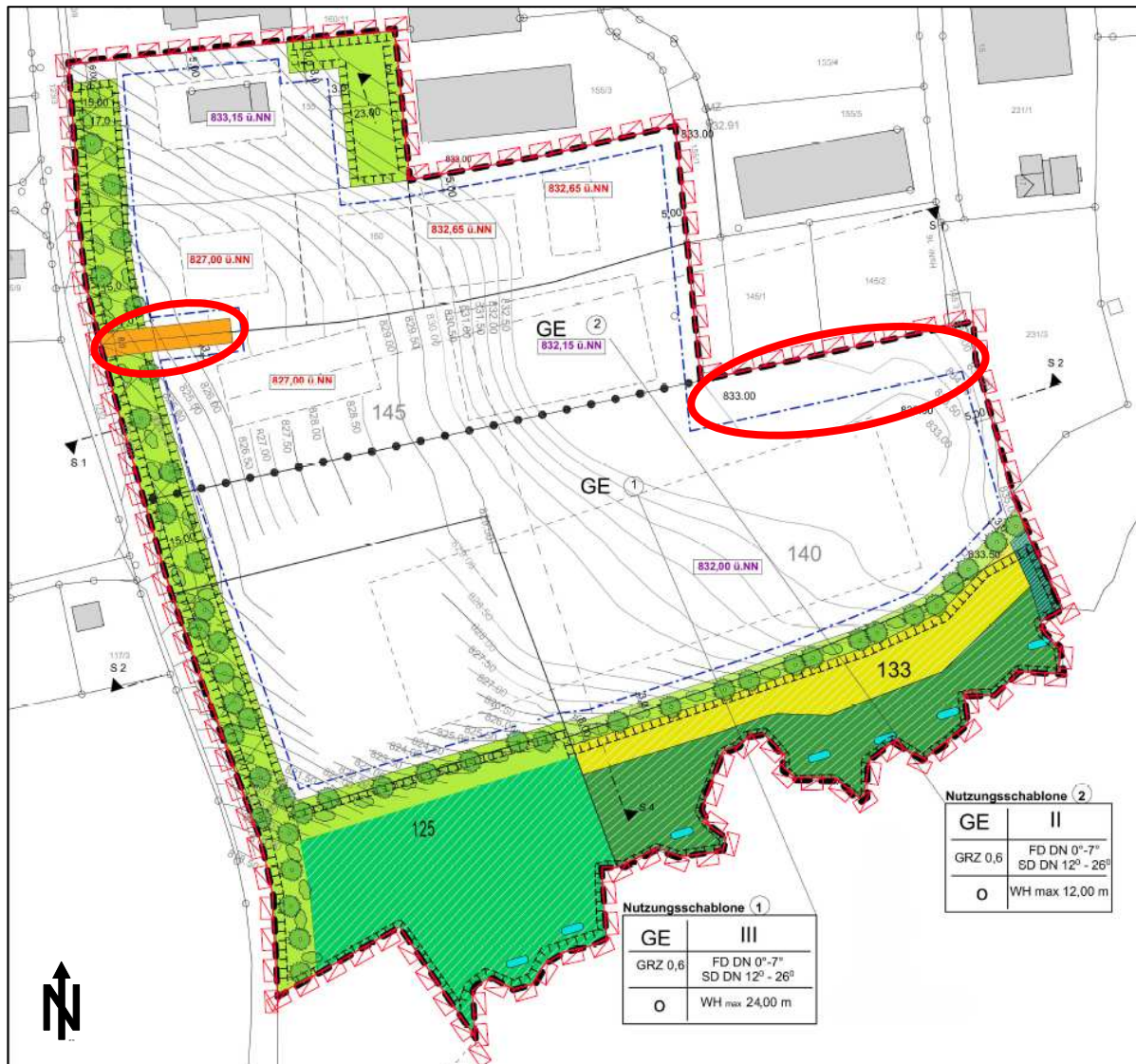
Mit der **7. Änderung** des Bebauungsplans Nr. 3 soll nunmehr der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Bereich im Nordosten des Bauquartiers GE 1.2 als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Umgekehrt wird die Einfahrt aus Westen in das Gewerbegebiet von der Kreisstraße OAL 8 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Dadurch verkleinert sich die überbaubare Fläche des Bauquartiers GE 2.1 entsprechend. Weiterhin wird die maximale Wandhöhe in den Bauquartieren GE 1.1 und GE 1.2 von bisher 18,0 m auf 24,0 m erhöht und die Darstellung der geplanten Produktionshalle als Hinweis angepasst. Schließlich wird die Darstellung des Fließweghinweises aus der Planzeichnung herausgenommen.

Abbildung 1 bzw. Abbildung 2 zeigt die Planzeichnung zur 6. bzw. 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 im Vergleich. Die von wesentlichen Änderungen betroffenen Bereiche sind jeweils rot markiert.

**Abbildung 1** Planzeichnung zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3



**Abbildung 2** Planzeichnung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3



Die in der 6. Änderung festgesetzten Emissionskontingente gelten in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen. Nachdem die überbaubare Fläche des Bauquartiers GE 2.1 im Zuge der 7. Änderung verkleinert wird, mussten die Emissionskontingente neu berechnet werden. Im Ergebnis der Kontingentierungsberechnungen war festzustellen, dass an zwei Teilflächen um 1 – 2 dB(A) höhere Emissionskontingente vergeben werden konnten. Tabelle 1 zeigt im Überblick, welche Emissionskontingente in der 6. Änderung festgesetzt sind und welche Emissionskontingente für die 7. Änderung als maximal zulässig ermittelt wurden. Abbildung 3 zeigt die Emissionsbezugsflächen  $S_{EK}$  der vier Bauquartiere (pink schraffiert). Die Abstrahlrichtungen (AR) sind aus Abbildung 4 ersichtlich.



**Tabelle 1** Maximal zulässige Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 [dB(A)/m<sup>2</sup>]

Bebauungsplan	6. Änderung				7. Änderung			
	AR 1		AR 2		AR 1		AR 2	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
GE 1.1	63	46	56	37	64	47	56	37
GE 1.2	65	52	58	43	65	52	58	43
GE 2.1	63	48	57	38	63	48	57	38
GE 2.2	66	49	58	40	66	49	60	42

AR 1: .....Abstrahlrichtung 1 = maßgebliche Immissionsorte westlich der Kreisstraße OAL 8 mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets (Baugebiet „Seestall“)

AR 2: .....Abstrahlrichtung 2 = langfristig geplante Wohnnutzungen westlich der Kreisstraße OAL 8 mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets (Fl.Nr. 103, Gemarkung Rettenbach)

Tag: .....Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr

Nacht: .....Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr

**Abbildung 3** Flurkarte mit Darstellung der Emissionsbezugsflächen der vier Bauquartiere

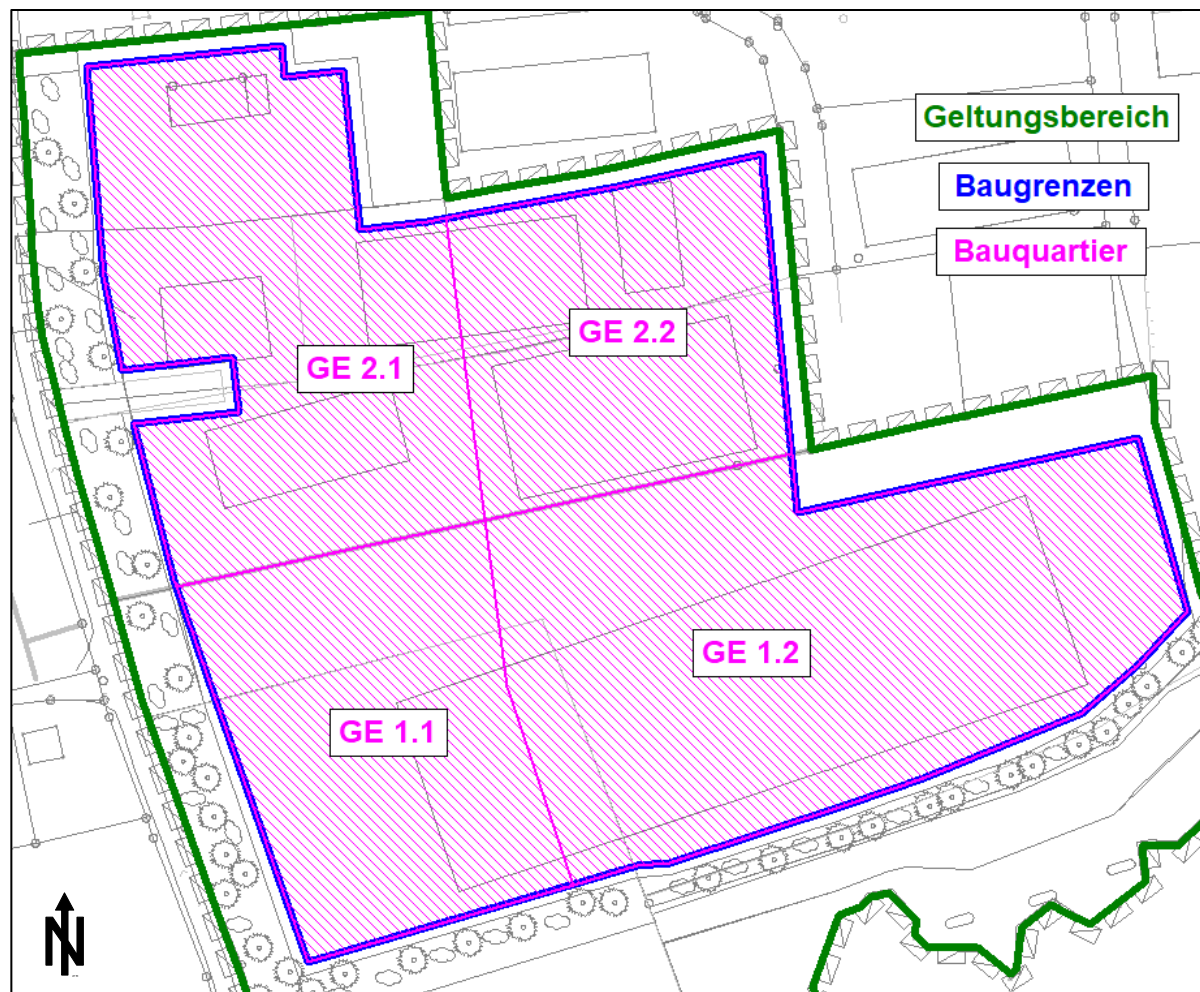


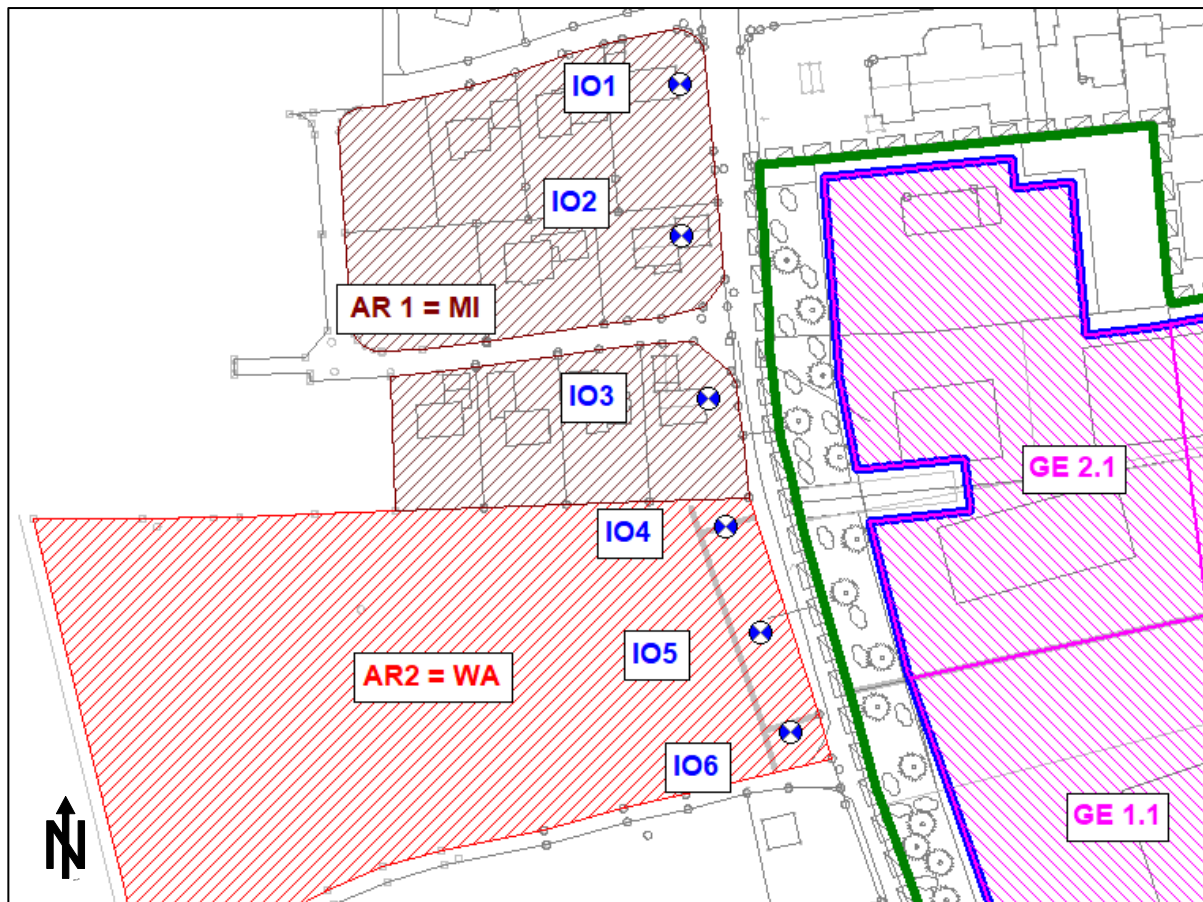
Tabelle 2 zeigt die an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Abbildung 4) verfügbaren Planwerte  $L_{PL}$  sowie die aufsummierten Immissionskontingente  $\sum L_{IK}$ , die sich bei einer vollständigen Ausschöpfung der in Tabelle 1 genannten Emissionskontingente nach den Vorgaben der DIN 45691 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen

Ausbreitungsdämpfung für die 6. und 7. Änderung errechnen, im Überblick. Daraus wird ersichtlich, dass die Planwerte weiterhin eingehalten werden und dass sich im Vergleich zur 6. Änderung keine relevanten Pegelunterschiede ergeben.

**Tabelle 2** Gegenüberstellung  $\sum L_{IK}$  und Planwerte  $L_{PI}$  an den Immissionsorten [dB(A)]

Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr)	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Planwert $L_{PI}$	54,0	56,8	58,5	50,4	51,6	52,4
$\sum L_{IK}$ [dB(A)] – 6. Änderung	54,0	55,5	56,7	50,4	50,7	50,7
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,3</b>	<b>-1,8</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,9</b>	<b>-1,7</b>
$\sum L_{IK}$ [dB(A)] – 7. Änderung	54,0	55,5	56,6	50,4	50,8	50,8
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,3</b>	<b>-1,9</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,8</b>	<b>-1,6</b>
Pegeldifferenz 6. / 7. Änderung	0,0	0,0	-0,1	0,0	+0,1	+0,1
Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Planwert $L_{PI}$	39,0	40,3	43,0	32,4	35,2	36,4
$\sum L_{IK}$ [dB(A)] – 6. Änderung	38,9	40,4	41,6	32,4	32,7	32,8
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>-1,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-2,5</b>	<b>-3,6</b>
$\sum L_{IK}$ [dB(A)] – 7. Änderung	38,9	40,4	41,5	32,4	32,8	33,0
<b>Einhaltung / Überschreitung</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>-1,5</b>	<b>0,0</b>	<b>-2,4</b>	<b>-3,4</b>
Pegeldifferenz 6. / 7. Änderung	0,0	0,0	-0,1	0,0	+0,1	+0,2

**Abbildung 4** Flurkarte mit Immissionsorten (IO) und Abstrahlrichtungen (AR)



Die Lage der Immissionsorte und die jeweils verfügbaren Planwerte wurden unverändert aus dem schalltechnischen Gutachten zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 übernommen, das von der Hock & Partner Sachverständige PartG mbH am 22.03.2021 erstellt worden ist.

Wir empfehlen den folgenden Textvorschlag für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3:

**a) Festsetzungen**

**1. Zulässige Geräuschemissionskontingente**

- Im Plangebiet sind nur Vorhaben zulässig, deren Geräuschemissionen (zugehöriger Fahrverkehr eingeschlossen) die folgenden, richtungsabhängig für zwei verschiedene Abstrahlrichtungen (AR) angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691:2006-12 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Parzelle	Emissions- bezugsfläche $S_{EK}$ [m <sup>2</sup> ]	Emissionskontingent $L_{EK}$ dB(A)/m <sup>2</sup>			
		AR 1		AR 2	
		$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$	$L_{EK,Tag}$	$L_{EK,Nacht}$
GE 1.1	7.260	64	47	56	37
GE 1.2	13.525	65	52	58	43
GE 2.1	9.710	63	48	57	38
GE 2.2	6.240	66	49	60	42

$S_{EK}$ :..... überbaubare Grundstücksfläche [m<sup>2</sup>]

AR 1: ..... Abstrahlrichtung 1 = maßgebliche Immissionsorte westlich der Kreisstraße OAL 8 mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets (Baugebiet „Seestall“)

AR 2: ..... Abstrahlrichtung 2 = langfristig geplante Wohnnutzungen westlich der Kreisstraße OAL 8 mit dem Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebiets (Fl.Nr. 103, Gemarkung Rettenbach)

- An den nächstgelegenen Immissionsorten inner- oder außerhalb des Geltungsbereichs mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebiets ist die Lärmbelastung gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu bewerten.

**b) Hinweise**

- Die in den Festsetzungen genannten Normen und Richtlinien und die schalltechnische Stellungnahme der C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 26. Juni 2023 (Projekt-Nr. Z-2321-2023 / St\_01) können zu den üblichen Öffnungszeiten in der Gemeinde Rettenbach a. Auerberg eingesehen werden.
- Bei Antrag auf Neu-Genehmigung bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben ist nachzuweisen, dass die gemäß den jeweiligen Emissionskontingenten zulässigen und gemäß der DIN 45691:2006-12 zu berechnenden Immissionskontingente eingehalten werden.
- Die Prüfung der Einhaltung hat nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 für Immissionsorte außerhalb von Gewerbegebieten zu erfolgen, wobei in den Gleichungen (6) und (7)  $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i,k}$  zu ersetzen ist.

- Die Berechnung und Beurteilung der Immissionsbelastung eines Vorhabens hat nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung zu erfolgen. Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen.
- Sind einer Anlage mehrere Teilflächen zugeordnet, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, das heißt es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen.
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45691).

Für diesbezügliche Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

C. HENTSCHEL CONSULT  
Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik

gez. i.A. Judith Aigner